

Teil A:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NCAB Group Germany GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen (wie z.B. Leiterplatten) oder Leistungen (wie z.B. Produkttests, -analysen oder -gutachten) der NCAB Group Germany GmbH, Eisenheimer Str. 7, 80687 München Deutschland (im Folgenden: **wir**) gegenüber Unternehmern (im Folgenden: **Besteller**) sind ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**) maßgebend, es sei denn, wir und der Besteller vereinbaren im Einzelfall aufgrund eines Angebots bzw. Bestellung und dessen/deren Annahme (im Folgenden: **Vertrag**) jeweils in Textform i.S.d. § 126b BGB (im Folgenden: **Textform**) Abweichendes.
- 1.2 **Unternehmer** im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir die Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen. Falls der Besteller einzelne Bedingungen unserer AGB nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich und in Textform widersprechen; andernfalls erkennt er spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung unsere AGB an.
- 1.4 Diese AGB gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge, die wir mit dem Besteller über weitere Lieferungen oder Leistungen abschließen.

2. Angebote / Liefer- und Leistungsumfang / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, es sei denn, wir kennzeichnen das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Wir sind berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Wir behalten uns daher bis zur Abgabe eines verbindlichen Angebots unsererseits oder bis zum Abschluss des Vertrages Änderungen jeglicher Art, insb. Preis- oder Stückzahländerungen vor.
- 2.2 Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Vertrag, Beschaffenheitsangaben über die Liefergegenstände, die von uns jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Vertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag, sofern sie nach Abschluss des Vertrages erfolgen.
- 2.3 Bieten wir dem Besteller in einem Angebot oder einem Vertrag die Lieferung unterschiedlicher Liefergegenstände und/oder die Lieferung einer Vielzahl des gleichen Liefergegenstandes und/oder Lieferungen und Leistungen zu Preisen an, welche dem jeweiligen Liefer- oder Leistungsgegenstand zugeordnet werden können (Einzel- und Stückpreise), liegt für jeden dieser Liefer- und Leistungsgegenstände ein rechtlich selbständiges Angebot bzw. ein selbständiger Vertrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. Vertrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass wir ein Angebot bzw. einen Vertrag über die Gesamtheit aller Liefer- und Leistungsgegenstände ausstellen bzw. abschließen wollen. Wird in unserem Angebot bzw. dem Vertrag neben Einzel- und Stückpreisen ein Gesamtpreis ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines einzigen Angebots bzw. Vertrages über die Gesamtheit aller Liefergegenstände.
- 2.4 Soweit wir uns in dem Vertrag zur Herstellung und Lieferung von Liefergegenständen (z.B. von Leiterplatten) verpflichten, führen wir die Herstellung nicht selbst aus, sondern lassen von/bei Dritten (sog. Auftragsfertiger) herstellen. Insoweit behalten wir uns eine vertragsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Wir werden den Besteller über jede nicht vertragsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung und die hierdurch verursachte Terminverschiebung unverzüglich in Textform informieren und nur auf Anfrage des Bestellers und im Rahmen des Erforderlichen Nachweis führen über unser kongruentes Beschaffungsgeschäft mit dem Auftragsfertiger.
- 2.5 Soweit wir uns im Vertrag zu Leistungen wie Produkttests, Produktanalysen oder –begutachtungen verpflichten, führen wir diese in der Regel nicht selbst aus, sondern lassen diese von externen Testhäusern/Laboren ausführen. Insoweit vermitteln wir grundsätzlich diese Leistungen der externen Testhäuser/Labore an den Besteller und haften gegenüber dem Besteller allenfalls für ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahlverschulden nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser AGB. Sollten wir diese Leistungen ausnahmsweise im eignen Namen und auf eigene Rechnung anbieten und ausführen, gelten die jeweiligen

Geschäftsbedingungen des Testhauses/Labors im Verhältnis zwischen Besteller und uns entsprechend und vorrangig vor diesen AGBs, soweit auf diese Geschäftsbedingungen in unserem Angebot verwiesen wird.

3. Liefermengen

- 3.1 Sofern in unseren Angeboten angegeben, kann der Besteller nur in den angegebenen Mindestmengen bzw.-losgrößen bestellen.
- 3.2 Bei teilbaren Lieferungen dürfen wir in Teilmengen liefern.
- 3.3 Ist wegen handelsüblicher Packungs- oder Losgrößen eine Mehrlieferung zweckmäßig, so dürfen wir die entsprechende Mehrmenge ohne Preisaufschlag an den Besteller liefern.

4. Lieferfristen / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindliche Plandaten, sofern im Einzelfall im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart worden ist.
- 4.2 Ist im Vertrag ein verbindlicher (nach Kalendertag oder -woche bestimmter) Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, steht dieser/diese stets unter dem in Ziff. 2.4 beschriebenen Selbstbelieferungsvorbehalt sowie unter dem Vorbehalt einer vollständigen technischen Abklärung gemäß Ziff. 5.1. Sofern wir also unsere Pflichten nach Ziff. 2.4 erfüllen und uns kein eigenes Verschulden an der nicht vertragsgemäßen oder verzögerten Selbstbelieferung oder an der verzögerten technischen Abklärung trifft, so verlängern sich die verbindlichen Liefertermine und -fristen um den Zeitraum der Verzögerung und wir haften nicht für die Folgen, die aus einer verzögerten Selbstbelieferung oder verzögerten technischen Abklärung resultieren.
- 4.3 Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, gehindert, so verlängern sich verbindliche Liefertermine und -fristen um denselben Zeitraum. Unvorhersehbare Ereignisse sind insbesondere Fälle höherer Gewalt wie z.B. unvorhersehbare Produktionsstörungen, unvorhersehbare Engpässe auf den Beschaffungsmärkten, unvorhersehbarer Ausfall von Personal in erheblichem Umfang, unvorhersehbare Transportschwierigkeiten, wobei es unerheblich ist, ob diese Störung bei uns oder bei einem Dritten eingetreten sind. Von einer Verlängerung der Liefertermine bzw. fristen wird der Besteller von uns unverzüglich in Textform verständigt.
- 4.4 In den Fällen von Ziffn. 2.4 und 4.3 sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten, insbesondere sofern der Besteller mitteilt, an den Liefergegenständen infolge der Terminverschiebung kein Interesse mehr zu haben. In diesem Fall werden dem Kunden etwaige Zahlungen in Bezug auf den Vertrag erstattet unter Einbehalt der bereits angefallenen Herstell- und Anarbeitungskosten. Die Erklärung des Rücktritts durch uns bedarf der Textform. Unser Recht zum Rücktritt besteht vor oder nach Belieferung des Bestellers, endet jedoch jedenfalls zeitlich mit Ablauf der für die betreffenden Liefergegenstände geltenden Frist der Mängelhaftung.
- 4.4 Der Besteller kann nach Überschreitung verbindlicher Liefertermine oder -fristen in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Rücktritt des Bestellers ebenfalls in Textform zu erfolgen hat.
- 4.5 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 4.6 Sollte der Besteller eine weitergehende Absicherung der Liefertermintreue für erforderlich halten, können die Parteien jederzeit eine Konsignationslagervereinbarung verhandeln und abschließen.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller wird uns sämtliche Daten, Spezifikationen und technischen Informationen, die zur Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes erforderlich sind (technische Abklärung), in dem vereinbarten Format (z.B. als Gerber-File) vollständig und qualitätsgeprüft zur Verfügung stellen. Er ist auch verpflichtet, diese Daten, Spezifikationen und Information zu aktualisieren, anzupassen und zu optimieren, sofern der Produktionsprozess des jeweiligen Auftragsfertigers dies erfordert. Der Besteller ist verpflichtet, die bestellten Liefergegenstände abzunehmen.

- 5.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, insbesondere den Ersatz von Mehraufwendungen (Lagerkosten, Versicherungsprämien, zusätzliche Personalkosten u.a.) gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Weitergehende Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung der Liefergegenstände geht zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem er in Annahmeverzug geraten ist.
- 5.4 Die Überprüfung der Liefergegenstände durch uns beschränkt sich auf das Fehlen von offensichtlichen Transportschäden und eine Mengenprüfung nach rein optischen Kriterien. Der Besteller wird daher selbst die nach diesen AGB bzw. nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen **Richtlinie der NCAB Group Germany GmbH für das Handling und die Bestückung von Leiterplatten** (siehe unter Teil B. dieses Dokuments) notwendigen Überprüfungen an den Liefergegenständen vor deren Verwendung durchführen. Sollte der Besteller zur Absicherung der Qualitätstreue weitergehende Ausgangskontrollen durch uns bzw. die Auftragsfertiger wünschen, können die Parteien jederzeit eine Qualitätssicherungsvereinbarung verhandeln und abschließen.

6. Versand und Preise

- 6.1 Der Versand erfolgt von unserem Auftragsfertiger auf Gefahr und Kosten des Bestellers mit dem im Vertrag vereinbarten Transportmittel (Schiff oder Flugzeug), entweder direkt zum Besteller oder über unser Lager. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dasselbe gilt, wenn nichts anders vereinbart ist, für etwaige Rücksendungen an uns und unseren Auftragsfertiger.
- 6.2 Eine Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung. Die für den Transport etwa nötige Verpackung wird von uns gesondert berechnet.
- 6.3 Die Preise gelten ab unserem Geschäftssitz, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist der in Rechnung gestellte Betrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 6.4 Preise werden stets in Euro (€) vereinbart und berechnet. Sofern wir jedoch einen Preis und eine Zahlung in ausländischer Währung vereinbaren, gilt folgende Währungsgleitklausel: Verschlechtert sich der Kurs der ausländischen Währung gegenüber dem Euro zwischen Bestellung und Rechnungstellung um mehr als 3%, so sind wir berechtigt, den Preis in ausländischer Währung entsprechend anzupassen. Dem Besteller steht im umgekehrten Fall das gleiche Recht zu.
- 6.5 Im Fall von anderen, nicht wechselkursbedingten Kostensteigerungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung (Kostensteigerung für Zulieferung, Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben) sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Kostensteigerungen für die vertraglich vereinbarte Lieferung nachzuweisen.
- 6.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind jeweils ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns in Textform anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 6.7 Sollten wir erfahren, dass sich die Vermögenslage des Bestellers verschlechtert hat, insbesondere, wenn fällige Rechnungen nicht oder nur teilweise innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bezahlt werden, und erscheint uns dadurch die Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, sind wir berechtigt, bei Neuaufträgen Vorauszahlungen oder sonstige Sicherstellungen der Zahlungsverpflichtung zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir von nicht ausgeführten Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vorbehaltlosen Zahlung durch den Besteller unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem gesamten Vertrag und aus weiteren Geschäften haben, auch aufgrund von Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen.
- 7.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Besteller die Liefergegenstände lediglich im normalen Geschäftsbetrieb veräußern, und zwar seinerseits wiederum nur unter Eigentumsvorbehalt. Der Besteller tritt zugleich schon jetzt seine Zahlungsforderungen oder sonstigen Entgeltsrechte einschließlich seiner eigenen Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt gegen seine Abnehmer an uns zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung nebst Nebenforderungen ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab, und zwar in Höhe des von uns für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechneten Betrages einschließlich Umsatzsteuer. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

- 7.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeiten bzw. verbinden. Uns steht dann ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Preises für die Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Besteller verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Veräußert der Besteller die miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen, so gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.
- 7.4 Das Recht des Bestellers, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren weiter zu veräußern oder mit anderen Sachen zu verarbeiten/verbinden bzw. diese weiter zu veräußern erlischt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsrückstand gerät. In diesem Falle kann der Besteller über die Waren bzw. die neuen Sachen nur noch auf ausdrückliche Weisung von uns hin verfügen. Wir können in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe der Waren verlangen; zu diesem Zweck dürfen wir die Räumlichkeiten des Bestellers bzw. des Empfängers jederzeit betreten.
- 7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände nach außen hin als solche zu kennzeichnen und sie von anderen Waren getrennt zu halten. Ferner muss er sie gegen jegliche Beschädigungsmöglichkeiten versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen bzw. dass vom Besteller die Ansprüche gegen den Versicherer schon jetzt an uns hiermit abgetreten werden, wobei wir diese Abtretung bereits jetzt annehmen.
- 7.6 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Werden die Liefergegenstände beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er uns hiervon sofort in Textform zu benachrichtigen und uns in jeder Weise bei einer Intervention zu unterstützen.
- 7.7 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur nach Zustimmung in Textform durch uns zulässig. Sollten beim Besteller Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, so hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung in Textform zu benachrichtigen. Der Besteller hat ferner uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie ggf. Zutritt zu den Unterlagen zu gewähren. Außerdem ermächtigt der Besteller uns hiermit, die Forderungen unmittelbar bei Dritten im eigenen Namen geltend zu machen.
- 7.8 Die Kosten für die Erfüllung aller vorgenannten Pflichten, für die Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie für alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Liefergegenstände gemachten Verwendungen trägt der Besteller.
- 7.9 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als deren Summe 110 % der Summe aller unbezahlten Rechnungen oder sonstiger Forderungen unsererseits gegen den Besteller übersteigt.

8. Mängelhaftung / Gewährleistung

- 8.1 Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Lieferung sowie zu den in unserer jeweils aktuellen **Richtlinie der NCAB Group Germany GmbH für das Handling und die Bestückung von Leiterplatten** (siehe nachfolgend unter Teil B. dieses Dokuments) genannten Zeitpunkten zu überprüfen und zu untersuchen. Der Besteller wird die Liefergegenstände auf deren Eignung für die von ihm und seine Kunden geplante Verwendung überprüfen und testen. Ergänzend gelten § 377, 381 HGB.
- 8.2 Zeigt sich bei der Lieferung, der vorgenannten Überprüfung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Überprüfung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab deren Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 8.3 Maximale Lagerfristen oder späteste Verarbeitungsdatum sind produkttypische Eigenschaften und kein Mangel. Chargenunterschiede im Sinne material- und oberflächenbedingt unvermeidbarer

Verfahrenstoleranzen sowie produkttypische Eigenschaften der Liefergegenstände, welche lediglich ein geringfügiges optisches Beanstandungskriterium darstellen, bedeuten ebenfalls keinen Mangel. Sind Vertragsgegenstände von uns unter Hinweis auf abgelaufene Lager- oder Verarbeitungsdaten verkauft worden, liegt insoweit ebenfalls kein Mangel vor.

- 8.4 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Überprüfung und/oder die Mängelanzeige, gilt der Liefergegenstand hinsichtlich des nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels als genehmigt, weswegen der Besteller Mängelansprüche in dieser Hinsicht nicht geltend machen kann.
- 8.5 Zeigt der Besteller Mängel der Liefergegenstände frist- und ordnungsgemäß an, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Exemplar des beanstandeten Liefergegenstandes zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und uns eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Im Falle der Verweigerung durch den Besteller sind wir nicht verpflichtet, uns auf ein Nacherfüllungsverlangen des Bestellers einzulassen.
- 8.6 Bis zum Abschluss unserer Überprüfung gemäß vorstehendem Absatz darf der Besteller nach Entdeckung des Mangels nicht weiter über den beanstandeten Liefergegenstand verfügen bzw. diesen weiterverarbeiten oder verbauen, sofern er an seinem Nacherfüllungsverlangen festhalten will.
- 8.7 Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist uns mit angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung nach unserer Wahl (in der Regel durch Ersatzlieferung, soweit verfügbar) vorzunehmen. Dem Besteller ist bekannt, dass eine Ersatzlieferung bei kundenspezifischen Liefergegenständen, Vorrats- oder Restbestandsgeschäften und/oder bei herstellenseitig abgekündigten Liefergegenständen (EoL) in der Regel nicht oder nur mit langen Lieferfristen möglich ist. Wir sind berechtigt, eine Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.8 Im Falle einer Nacherfüllung sind uns grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen. Dem Besteller steht das Recht zur Minderung solange nicht zu, wie wir unseren Verpflichtungen zur Nacherfüllung nachkommen und die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist. Schlägt auch eine zweite Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – die Vergütung mindern oder bei erheblichen Mängeln und gegebener Verhältnismäßigkeit nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 8.9 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels, inklusive etwaiger Aufwendungen des Bestellers für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Liefergegenstände nach § 439 Abs. 3 BGB, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.10 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel der Liefergegenstände vor Einbau oder Anbringung an die andere Sache kannte oder aufgrund der nach diesen AGB oder unserer **Richtlinie für das Handling und die Bestückung von Leiterplatten** (siehe nachfolgend unter Teil B. dieses Dokuments) vorgesehenen Überprüfungen hätte kennen müssen.
- 8.11 Für Beeinträchtigungen der Liefergegenstände infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Handhabung, Verbau, Nutzung oder Lagerung sowie unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche.
- 8.12 Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht: soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreiben; bei Vorsatz; bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

9. Schadensersatz / Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten durch uns, sind ausgeschlossen, soweit wir nicht zwingend haften nach dem Produkthaftungsgesetz oder für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten;

im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den sechsfachen Warenwert beschränkt.

- 9.2 Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- 9.3 Die in diesen AGB geregelte pauschale Entschädigung und der damit verbundene Haftungsausschluss für den Fall des Lieferverzuges nach Ziff. 4.5 sowie die Begrenzung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahlverschulden bei der Vermittlung von Leistungen nach Ziff. 2.4 gelten vorrangig.

10. Export

- 10.1 Die von uns gelieferten Liefergegenstände sind zum Verbleib in dem Land bestimmt, in dem der Besteller ansässig ist, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 10.2 Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Liefergegenstände und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen mitunter den Exportkontrollbestimmungen (z. B. Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Verwaltungsakten) derjenigen Länder, in denen die vertragsschließenden Parteien ansässig sind, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und können außerdem den Exportbestimmungen und/oder landesspezifischer Gesetze, Verordnungen etc. weiterer Staaten unterliegen.
- 10.3 Es obliegt dem Besteller, sich über diese Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und gegebenenfalls entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für Zahlung und Leistung ist München, Deutschland.
- 11.2 Gerichtsstand ist München, Deutschland, wenn der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dieser Gerichtsstand ist nur für den Besteller ausschließlich.
- 11.3 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 11.4 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

NCAB Group German GmbH, den 01.01.2020

Teil B:

Richtlinie der NCAB Group Germany GmbH (wir) für das Handling und die Bestückung von Leiterplatten (PCBs)

Wir sind Spezialist für Herstellung von Leiterplatten (PCBs) durch unsere Auftragsfertiger auf Grundlage Ihrer Spezifikation. Bei der Erstellung Ihrer Spezifikation unterstützen wir Sie mit Hilfe unserer PCB Design Guidelines (www.ncabgroup.com/pcb-design-guidelines), erforderlichenfalls aber auch im Wege einer individuellen Beratung (www.ncabgroup.com/de/design-support).

Gegenstand dieser Richtlinie sind Empfehlung für das weitere Handling und das Bestücken der Leiterplatten (PCBs) durch Sie. Wir sind einem Null-Fehler Ziel verpflichtet, dennoch lassen sich Fehler bei der Lieferung (siehe ppm

Raten) ebenso wie Fehler infolge eines inkorrekten Handling/einer inkorrekten Bestückung der Leiterplatten (PCBs) nicht immer vermeiden.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vor oder bei Verwendung der von uns gelieferten Leiterplatten zu ergreifen. Für welche der Maßnahmen Sie sich entscheiden, mit welcher Häufigkeit und in welchem Umfang Sie diese durchführen, hängt maßgeblich davon ab, in welchen Prozessgrenzbereichen die (bestückte) Leiterplatte eingesetzt wird und von Ihrer Einschätzung, welche Folgerisiken oder -schäden durch die Verwendung einer fehlerhaften (bestückten) Leiterplatte entstehen können. Diese Bewertung (nachfolgend: **Ihre Individuelle Risikobewertung**) können nur Sie durchführen, da wir in aller Regel weder die Geschäftstätigkeit Ihrer Kunden noch die Endapplikation konkret kennen.

1. Ausreichende Eingangskontrollen

Sie führen unverzüglich nach Anlieferung der Leiterplatten Eingangskontrollen durch, deren Umfang und Intensität Sie auf Grundlage Ihrer Individuellen Risikobewertung festlegen, die aber mindestens den branchenüblichen Anforderungen entspricht. Etwaige im Rahmen der Eingangskontrolle festgestellte Mängel sind uns unverzüglich nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen in Textform zu melden.

Sind Sie fachlichen Gründen oder aufgrund fehlender Ressourcen nicht in der Lage, notwendige Eingangskontrollen durchzuführen, können wir auf Grundlage einer entsprechenden **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)** auch genau beschriebene Ausgangskontrollen übernehmen.

2. Korrektes Handling und Bestücken

Sie beachten stets unsere Empfehlungen zum korrekten Handling und Bestücken der Leiterplatten:

- a. Maximale Lagerfristen oder späteste Verarbeitungsdatum laut unserer website (Angaben gelten ab Herstellzeitpunkt)
- b. Lagerung:
 - (i) Lagertemperatur 18-22° C
 - (ii) Relative Luftfeuchte: 30-50 %
 - (iii) Vakuumverpackungen dürfen nicht geöffnet oder beschädigt sein.
 - (iv) Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden
- c. Wenn die Vakuumverpackung geöffnet wird, sollte in maximal einer Woche verarbeitet werden und die Umgebungsbedingungen sind dringend zu prüfen.
- d. Mehrfach-Lötprozessen sind innerhalb von 24Std. durchzuführen.
- e. Kein Kontakt der Lötflächen mit bloßen Händen

Weitere Details zum Handling und Bestücken entnehmen Sie bitte der IPC 1601, ergänzt durch die Empfehlungen des ZVEI zur IPC 1601. Generell erfüllen wir die IPC Standards mit Ausnahme des Verification Parts der IPC Standards IPC6012, IPC6013 und IPC6016, wobei für den Teil "Structural Integrity Verification (Microsection)" gemäss Tabelle 4-3 folgende Definition Anwendung findet: Für IPC Class1 und Class 2: Verifikation erfolgt durch Überprüfung von 2 Nutzen pro Produktionslos mit 1 Schliffbild (microsection) pro Nutzen. Für IPC Class3 haben wir drei interne Levels definiert:

NCAB Level 1: Verifikation erfolgt gemäss Tabelle 4-3 und Tabelle 4-2 der IPC Standards IPC6012, IPC6013 und IPC6016 (ohne Einschränkung).

NCAB Level 2: Verifikation erfolgt gemäss Tabelle 4-3 der IPC Standards IPC6012, IPC6013 und IPC6016 durch Überprüfung nach "AQL (4.0) for class 3" in Tabelle 4-2 "Sampling Plan", außer für Losgrößen < 26 Nutzen.

Verifikation für Losgrößen < 26 Nutzen erfolgt durch Überprüfung von 2 Nutzen pro Produktionslos mit 2 Schliffbildern (microsections) pro Nutzen

NCAB Level 3: Verifikation erfolgt durch Überprüfung von 2 Nutzen pro Produktionslos mit 1 Schliffbild (microsection) pro Nutzen.

Auch hier können bestimmte Aspekte (besondere Anforderungen an die Verpackung) jederzeit Gegenstand einer entsprechenden **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)** werden.

3. Ausreichende Inprocesskontrollen

Sie führen im Rahmen der Bestückung regelmäßige Inprozesskontrollen durch, deren Häufigkeit (Stichproben), Umfang und Intensität Sie auf Grundlage Ihrer Individuellen Risikobewertung festlegen. Etwaige im Rahmen der Inprocesskontrollen festgestellte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen in Textform zu melden.